

§ 449 Eigentumsvorbehalt

(1) Hat sich der Verkäufer einer beweglichen Sache das Eigentum bis zur Zahlung des Kaufpreises vorbehalten, so ist im Zweifel anzunehmen, dass das Eigentum unter der aufschiebenden Bedingung vollständiger Zahlung des Kaufpreises übertragen wird (Eigentumsvorbehalt).

(2) Auf Grund des Eigentumsvorbehalts kann der Verkäufer die Sache nur herausverlangen, wenn er vom Vertrag zurückgetreten ist.

(3) Die Vereinbarung eines Eigentumsvorbehalts ist nichtig, soweit der Eigentumsübergang davon abhängig gemacht wird, dass der Käufer Forderungen eines Dritten, insbesondere eines mit dem Verkäufer verbundenen Unternehmens, erfüllt.

(Stand der Vorschrift: Bekanntmachung vom 2. Januar 2002, BGBl I 2002, S. 42.)

Übersicht	Rdn		Rdn
I. Vereinbarung des Eigentumsvorbehaltes.	1	II. Erweiterungen und Verlängerungen	
1. Vereinbarung bereits im Kaufvertrag	1	des Eigentumsvorbehaltes	4
2. Nachgeschobener Eigentumsvorbehalt. . .	3	III. Erledigung des Vorbehaltes	5
		IV. Herausgabeverlangen	7

I. Vereinbarung des Eigentumsvorbehaltes

1. Vereinbarung bereits im Kaufvertrag

- 1 Der Verkäufer weist eine Vereinbarung mit dem Käufer nach, wonach die Lieferung lediglich unter Eigentumsvorbehalt geschehen solle. Die Belastung des Verkäufers ergibt sich daraus, dass Lieferung unter Vorbehalt eine (vorübergehende) Abweichung von der in § 433 I 1 vorgesehenen Verpflichtung zu vollkommener Übereignung darstellt. Der Verkäufer bezweckt mit dem Vorbehalt zu seinen Gunsten die Annäherung an einen sonst praktisch nicht mit vertretbarem Aufwand realisierbaren Zug-um-Zug-Austausch der beiderseitigen Leistungen. Die Beweisbelastung trifft den Verkäufer sowohl in Meinungsverschiedenheiten vor der Übergabe als auch danach. Der Belastung des Verkäufers widerspricht nicht die überwiegende Auffassung, wonach es Angelegenheit des Erfül-

lung fordernden Gläubigers ist, die Unbedingtheit des Vertrages zu belegen¹. Denn die Vereinbarung des Eigentumsvorbehaltes ist keine aufschiebende Bedingung für den Kaufvertrag, sondern kündigt nur eine aufschiebende Bedingung für das Übereignungsgeschäft an. Bei Streit nach der Übergabe unterstützt zusätzlich die dem Käufer günstige Eigentumsvermutung des § 1006 I 1 die Beweisbelastung des Verkäufers². Doch zielt dieses Argument mehr auf das Vollzugsgeschäft, weniger (allenfalls für einen vorsichtigen Rückschluss) auf das Verpflichtungsgeschäft.

Die Vorbehaltsvereinbarung kann sowohl aus dem Kaufvertrag selbst belegt werden als auch aus vorangehenden Absprachen (insbesondere aus einem Rahmenvertrag) als auch aus nachträglicher Abrede. Branchenüblichkeit erleichtert die Beweislast³.

2. Nachgeschobener Eigentumsvorbehalt

Wenn nirgends die schuldrechtliche Vereinbarung eines Eigentumsvorbehaltes nachzuweisen ist, so kann der Verkäufer immer noch behaupten, dass die dingliche Einigung allein den Eigentumsvorbehalt enthielt, das heißt die Einigung nach § 929 Satz 1 die aufschiebende Bedingung vollständiger Kaufpreiszahlung nach § 158 I. Insbesondere betrifft das den mit dem Lieferschein nachgeschobenen Eigentumsvorbehalt. Wegen der zuvor schon angesprochenen⁴ Eigentumsvermutung zugunsten des Käufers ist hier der Verkäufer beweisbelastet. Die Vermutung geht dahin, dass der Verkäufer bei der Übergabe mit dem Eigentumswechsel uneingeschränkt einverstanden war⁵.

II. Erweiterungen und Verlängerungen des Eigentumsvorbehaltes

Besondere Ausgestaltungen des Eigentumsvorbehaltes wie Erweiterung des Sicherungszwecks⁴ (soweit nicht an § 449 III scheiternd) oder Verlängerung⁶ mit Verarbeitungsklausel oder Veräußerungsklausel belegt ebenfalls der Verkäufer.

III. Erledigung des Vorbehaltes

Der Käufer weist Ablösen des Eigentumsvorbehaltes mit Zahlung nach. Das entspricht der allgemeinen Regel⁷, wonach der Interessierte den Eintritt einer aufschiebenden Bedingung belegt.

Beweisbelastet ist der Käufer ferner, wenn er eine Erledigung des Eigentumsvorbehaltes durch neue Absprache mit dem Verkäufer vor, bei oder nach Lieferung behauptet. Ebenfalls Last des Käufers ist Beleg für Reduzierung eines zunächst weiter gefassten Sicherungszwecks oder für eine nachträgliche Vergrößerung des Handlungsspielraums, den eine Verlängerungsklausel dem Käufer gewährt.

IV. Herausgabeverlangen

Seinen gemäß § 449 II der Herausgabe vorangehenden Rücktritt belegt der Verkäufer als Anspruchsteller.

1 S zu dieser Ansicht (»Leugnungstheorie«) oben § 158 Rdn 5, selbst folgend (Rdn 7 f). Zur Annahme einer Beweisbelastung des Anspruchsgegners (»Einwendungstheorie«) oben § 158 Rdn 6.

2 *Bamberger/Roth/Faust*, § 449 Rn 38.

3 *Baumgärtel*, in: *Baumgärtel*, 2. Aufl., § 455 Rn 1.

4 Siehe oben Rdn 1.

5 *Baumgärtel*, in: *Baumgärtel*, 2. Aufl., § 929 Rn 1.

6 Siehe *Bamberger/Roth/Faust*, § 449 Rn 38. Auch dort ist freilich wohl mehr das Vollzugsgeschäft angesprochen.

7 S oben § 158 Rn 2.